



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1991

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	5. 6. 1991	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein	1120
2123	25. 5. 1991	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1122
21281	3. 5. 1991	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung des Ortsteils Eckenhagen der Gemeinde Reichshof als Heilklimatischer Kurort	1124
7861	11. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigauassiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)	1124
8301	18. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	1125

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
25. 7. 1991	Bek. - Veröffentlichung zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1126
29. 7. 1991	RdErl. - Beflagung am „Tag der Heimat“	1129
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
12. 7. 1991	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1128
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 1. 8. 1991	1129
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 30. 7. 1991	1130
	Nr. 35 v. 5. 8. 1991	1130

I.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 5. Juni 1991

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19. Juli 1991 – VB 1 – 0810.86 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein v. 6. 12. 1978 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Präsidentin/“ eingefügt.
2. In § 4 werden
 - a) in Absatz 2
 - aa) Satz 1 die Wörter „Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahresabschluß nebst Lagebericht“ ersetzt,
 - bb) Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführende Ausschuß durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens die Deckungsrückstellungen errechnen zu lassen und diese in den Jahresabschluß einzustellen.“
 - cc) Satz 4 die Wörter „Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahresabschluß nebst Lagebericht“ ersetzt,
 - b) in Absatz 3
 - aa) Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuß ist der Rückstellung für Überschußbeteiligung (erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes) zuzuführen.“
 - bb) folgender Satz 4 angefügt:

„Rohüberschuß ist der Überschuß vor Abzug der Aufwendungen für Überschußbeteiligung (erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung).“
 - c) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

(4) Die Rückstellung für Überschußbeteiligung (erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung) ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden. Steht nach der Berücksichtigung dieses Verwendungszwecks noch ein Betrag aus der Rückstellung für Überschußbeteiligung (erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung) zur Verfügung, darf dieser zur Erhöhung von Rentenanwartschaften verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der für das Gesundheitswesen und die Versicherungsaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde.
 - d) Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Soweit die Rückstellung für Überschußbeteiligung (erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung) nicht ausreicht, einen sich ergebenden Fehlbetrag zu decken, ist die Verlustrücklage heranzuziehen.“
- e) in Absatz 6 das Wort „Rechnungsabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluß“ und das Wort „Jahresberichtes“ durch das Wort „Lageberichtes“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 werden
 - a) in Nummer 3 das Wort „Rechnungsabschlusses“ durch das Wort „Jahresabschlusses“ ersetzt,
 - b) in Nummer 5 nach dem Wort „Überschußbeteiligung“ die Wörter „(erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung)“ eingefügt.
4. § 7 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„die hauptamtliche Geschäftsführerin/den hauptamtlichen Geschäftsführer des Versorgungswerkes.“
5. In § 8 werden
 - a) Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Kammerpräsidentin/“ eingefügt und
 - bb) folgender Satz 3 ergänzt:

„Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses teil, soweit kein anderer Beschluß gefaßt wird.“
 - cc) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„Der Aufsichtsführende Ausschuß wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.“
 - dd) Nummer 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Aufsichtsführende Ausschuß tritt zu ordentlichen Sitzungen jeweils einen Monat nach Vorlage des Jahresabschlusses nebst Lagebericht, des Geschäftsberichtes und des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr zusammen.“
 - b) in Absatz 2 Nr. 2 das Wort „Rechnungsabschlüsse“ durch das Wort „Jahresabschlüsse“ ersetzt.
6. In § 9 werden
 - a) Absatz 1 Nr. 3 wie folgt gefaßt:

„3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Versorgungswerkes ist für die Durchführung der Verwaltungsarbeiten zuständig. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.“
 - b) in Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 die Wörter „Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht“ durch die Wörter „Jahresabschluß nebst Lagebericht“ ersetzt,
 - c) in Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Geschäftsführerin/“ eingefügt,
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß hat die Kammerpräsidentin/den Kammerpräsidenten auf deren/dessen Verlangen jederzeit zu unterrichten und sie/ihn zu seinen Sitzungen einzuladen.
7. In § 11 werden in Absatz 2 und 3 jeweils vor dem Wort „Apotheker“ das Wort „Apothekerinnen/“ eingefügt.
8. In § 13 werden
 - a) Absatz 1
 - aa) Buchstabe c) letzter Halbsatz wie folgt gefaßt:

„die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Tage beschränkt ist;“
 - bb) Buchstaben d) und e) gestrichen,
 - b) in Absatz 3 das Zeichen „%“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 3 wird das Zeichen „%“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt.
10. In § 19 werden
- a) in Absatz 2 das Wort „Gewerbsteuerbescheides“ durch das Wort „Gewerbsteuermeßbescheides“ ersetzt,
 - b) in Absatz 3 das Zeichen „%“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt,
 - c) Absatz 5 wie folgt gefaßt:
(5) Mitglieder leisten während einer Zeit des Mutterschutzes oder des Erziehungsurlaubs Beiträge in der Höhe der bundesgesetzlichen Regelungen,
 - d) Absatz 7 Buchstaben a) und b) wie folgt gefaßt:
„a) von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages,
b) nicht von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages.“
11. § 20 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
- (2) Rückständige Beiträge sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang einer Zahlungsaufforderung an das Versorgungswerk zu entrichten. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragsentrichtung über die gesetzte Frist von zwei Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung im Verzug, so kann das Versorgungswerk ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges einen einmaligen Säumniszuschlag in Höhe von 5 vom Hundert des rückständigen Beitrages erheben. Bei Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten nach Eingang der Zahlungsaufforderung kann das Versorgungswerk auf den rückständigen Beitrag Zinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.
- (3) Das Versorgungswerk ist namens der Präsidentin/ des Präsidenten der Apothekerkammer Nordrhein berechtigt, nach Mahnung die rückständigen Beiträge einzuziehen. Die durch die Einziehung des Beitrages entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen. Das Mitglied hat nur Anspruch auf Leistungen, die seinen tatsächlichen Beitragsentrichtungen abzüglich entstandener Kosten entsprechen.
12. In § 21 wird das Zeichen „%“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt.
13. In § 25 werden
- a) Absatz 3 wie folgt gefaßt:
(3) Das Mitglied kann schriftlich beantragen, den Beginn der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt, höchstens jedoch bis auf das vollendete 60. Lebensjahr, vorzulegen. In diesem Falle mindert sich der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente
a) um den Anteil der Altersrentenanwartschaft, der durch die bis dahin gezahlten Beiträge noch nicht finanziert ist (Beitragsfreistellung nach der Anlage Leistungstabelle Nummer 1) und außerdem
b) zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach der Anlage Leistungstabelle Nummer 5.
 - b) Absatz 4 Satz 3 wie folgt gefaßt:
„Die Erhöhung der Altersrente errechnet sich nach der Anlage Leistungstabelle Nummer 3.“
 - c) Absatz 5 durch Satz 2 wie folgt ergänzt:
„Die Höhe der Zahlung errechnet sich nach der Anlage Leistungstabelle Nummer 4.“
14. In § 26 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.
15. In § 27 werden
- a) in Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 die Zeichen „%“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt,
 - b) in Absatz 7 die Zeichen „%“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt.
16. In § 28 werden
- a) in Absatz 1 die Zeichen „%“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:
(3) Wird eine Erstattung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht beantragt, so bemißt sich die Höhe des Anspruchs auf Leistungen aus dem Versorgungswerk nur nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Beiträge.
 - c) folgender Absatz 4 angefügt:
(4) Hat ein Mitglied vor dem Ausscheiden vorübergehend eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 26 bezogen, so wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Summe der an das Mitglied gezahlten Berufsunfähigkeitsrenten von der Summe der bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichteten Beiträge des Mitglieds abgezogen. Ergibt sich dabei kein positiver Differenzbetrag, so werden nur die nach Beendigung der Berufsunfähigkeit entrichteten Beiträge zugrundegelegt.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
„Die Höhe der Leistungen bestimmt sich aus den Beiträgen des einzelnen Mitgliedes und wird nach der Anlage, Leistungstabellen Nummern 1 bis 5, berechnet.“
18. Nach § 29 wird folgender § 30 neu eingefügt:
- § 30
Überschußbeteiligung
- Soweit ein Teil der Rückstellung für Überschußbeteiligung (erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung) zur Deckung von Fehlbeträgen oder zur Erhöhung der laufenden Leistungen nicht benötigt wird, beschließt die Kammerversammlung nach Erstattung eines versicherungsmathematischen Gutachtens, ob die Rentenanwartschaften zu erhöhen sind. Bei einer Erhöhung wird den zum Berechnungsschichttag im Versorgungswerk versicherten Mitgliedern, die noch keine Rente beziehen, eine Anwartschaftserhöhung zugeteilt.
19. §§ 30 und 31 alt werden §§ 31 und 32 neu.
20. In § 31 Abs. 5 Satz 1 neu wird nach dem Wort „tätigen“ das Wort „Apothekerinnen/“ eingefügt.
21. Die Anlage zu § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Sie wird überschrieben: „Leistungstabellen“. Die Wörter „Leistungstabellen gemäß § 29 der Satzung“ werden gestrichen.
 - b) Die Zahl „1)“ wird ersetzt durch die Wörter „Leistungstabelle Nummer 1“.
 - c) Die Zahlen „65“ und „0,000“ werden gestrichen.
 - d) In den Erläuterungen wird in Absatz 3 folgender Satz angefügt:
„Entfällt eine künftige Beitragszahlung (Beitragsfreistellung), ist dies gleichbedeutend mit einer Beitragsminderung auf 0,00 DM.“
 - e) In Absatz 5 wird das Zeichen „%“ durch die Wörter „vom Hundert“ ersetzt.
 - f) Die Erläuterungen werden nach Absatz 6 wie folgt ergänzt:
Nimmt ein vorübergehend berufsunfähiges Mitglied die Berufstätigkeit wieder auf (Reaktivierung) oder nimmt ein Mitglied, dessen Beitragszahlung aus Gründen des Mutterschutzes oder Erziehungsurlaubs geruht hat, die Beitragszahlung wieder

auf, so wird bei der Berechnung seiner Altersrentenanwartschaft ab Wiederaufnahme der Beitragszahlung für die Zeit der Berufsunfähigkeit bzw. des Ruhens der Beitragszahlung der monatliche Beitrag 0,00 DM eingesetzt. Bei der Ermittlung des für die Zukunft anzunehmenden monatlichen Beitrages, der nach den Erläuterungen zur Leistungstabelle als monatlicher Durchschnittsbeitrag im maßgebenden Zeitabschnitt von zwölf Monaten vor dem Feststellungszeitpunkt bestimmt wird, bleibt die Zeit der Berufsunfähigkeit oder des vorübergehenden Ruhens der Beitragszahlung außer Betracht. Der so ermittelte Durchschnittsbeitrag wird als künftiger laufender Beitrag ab Wiederaufnahme der Beitragszahlung angesehen und aufgrund dieser Annahme die Altersrentenanwartschaft bestimmt.

Tritt bei einem aktiven Mitglied während des vorübergehenden Ruhens der Beitragszahlung Berufsunfähigkeit ein, wird die als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente maßgebende Altersrentenanwartschaft so bestimmt, als ob am 1. des auf die Berufsunfähigkeit folgenden Monats die Beitragszahlung wieder aufgenommen worden wäre. Dabei ist bei freiwilligen Mitgliedern die Durchschnittsbildung für den anzunehmenden künftigen Beitrag nach der betreffenden Bestimmung in der Leistungstabelle über 60 Monate zu beachten.

Bei erneuter Berufsunfähigkeit oder im Falle des Erreichens der Altersgrenze eines Reaktivierten wird jedoch mindestens die Rente als Berufsunfähigkeits- oder Altersrente fällig, die das reaktivierte Mitglied bei seiner letzten Berufsunfähigkeit bezogen hat.

- g) Die Zahl „2“ wird ersetzt durch die Wörter „Leistungstabelle Nummer 2“.
- h) In der Leistungstabelle Nummer 2 werden die Zahlen „65“ und „0,000“ gestrichen.
- i) Als Leistungstabellen Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„Leistungstabelle Nummer 3 für die Erhöhung der Altersrente durch Verlegung des Rentenbeginns auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahres.“

Die Erhöhung errechnet sich durch Division der im betreffenden Alter gezahlten Beiträge und einbehaltenen Rentenbeträge mit den folgenden Divisoren:

Alter*	Divisor
65	156,113
66	152,077
67	148,010
68	143,882
69	139,708
70	135,473
71	131,180
72	126,826
73	122,411
74	118,002
75	113,600

* Kalenderjahr der Zahlung abzüglich Geburtsjahr

die das Mitglied im Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch hatte, mit dem Faktor nach der folgenden Tabelle:

Kalenderjahr des Versorgungsfalls abzüglich Geburtsjahr	Faktor
60	171
61	168
62	164
63	160
64	156
65	152
66	148
67	143
68	139
69	135
70	131
71	126
72	122
73	118
74	113
75	109

Bereits gezahlte Rentenbeträge und abzuführende Kapitalertragsteuer werden gegebenenfalls von der Kapitalabfindung abgesetzt.

Leistungstabelle Nummer 5 für die Kürzung der Altersrente bei Vorverlegung des Rentenbeginns

Vorverlegung um Monate	Kürzung um v. H.
1– 2	1
3– 4	2
5	3
6– 7	4
8– 9	5
10–11	6
12	7
13–14	8
15–17	9
18–19	10
20–21	11
22–23	12
24–25	13
26–27	14
28–29	15
30–32	16
33–34	17
35–36	18
37–39	19
40–41	20
42–44	21
45–46	22
47–49	23
50–52	24
53–55	25
56–57	26
58–60	27

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

– MBl. NW. 1991 S. 1120.

2123

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 25. Mai 1991

Die Tabelle dient auch zur Berechnung der Leistungserhöhung aufgrund von Beitragszahlungen, die im Alter 65 über die Höhe des im Alter 64 geleisteten durchschnittlichen Monatsbeitrages hinaus erbracht wurden. In diesem Fall ist der für das Alter 65 maßgebliche Divisor 156,113 auf die entsprechenden Beitragsanteile anzuwenden.

Leistungstabelle Nummer 4 für die Ermittlung des Kapitalbetrages im Falle der Abfindung der Altersrente.

Die Höhe der Kapitalabfindung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Betrages der Altersrente, auf

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 24. Juli 1991 VB 1 – 0810.78 genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung v. 8. 6. 1974 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 werden

- a) die Wörter „innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen“ gestrichen und nach dem Beistrich das Wort „wenn“ eingefügt,
- b) in den Nummern 1. bis 5. jeweils das Wort „wenn“ gestrichen,
- c) in Nummer 3. nach dem Wort „ist“ folgender Halbsatz eingefügt:
„, sofern und solange sie ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind“,
- d) in Nummer 5 das Wort „übersteigende“ durch das Wort „überschreitende“ ersetzt und
- e) als Satz 2 angefügt:
„Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich beim Versorgungswerk zu stellen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Als Einkünfte gelten die gesamten Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben.“
- b) In Absatz 2 werden
 - aa) in Satz 1 die Wörter „einheitlich“ und „zusätzlich“ gestrichen sowie nach der Zahl „10,-“ folgender Halbsatz ergänzt:
„und ist im Gesamtbeitrag enthalten“,
 - bb) in Satz 2 das Wort „allgemeinen“ gestrichen,
 - cc) Satz 3 gestrichen.
- c) In Absatz 6 werden
 - aa) in Satz 3 das Wort „Zahnärzte“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und die Wörter „auf Antrag“ gestrichen,
 - bb) folgender Satz 4 angefügt:
„Im ersten Jahr der Niederlassung können Mitglieder auf Antrag die Hälfte des Höchstbeitrages entrichten.“

3. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Kapitalleistungen

(1) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres hat das Mitglied Anspruch auf Zahlung einer Kapitalleistung nach Maßgabe der Tabellen 1 und 2, wobei für die Höhe der Kapitalleistung das Eintrittsalter im Zeitpunkt der Beitragsfestlegung maßgebend ist. Bei Unfalltod wird während der Dauer der Beitragszahlung zusätzlich ein Kapital von 100 000,- DM gezahlt.

(2) Bei vorzeitigem Tod des Mitgliedes steht die Kapitalleistung gemäß Absatz 1 der Witwe/dem Witwer zu. Ist keine Witwe/kein Witwer vorhanden, steht die Kapitalleistung den Kindern zu gleichen Teilen zu. Kinder sind

- die ehelichen Kinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist.

Der Anspruch besteht längstens bis zu dem Monat, in dem das betreffende Kind das 18. Lebensjahr vollendet; für Kinder des Mitgliedes, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, längstens bis zu dem Monat, in dem das betreffende Kind das 27. Lebensjahr vollendet hat. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatz-

dienstplicht unterbrochen, so verlängert sich der Anspruch über das 27. Lebensjahr des Kindes um die Zeit dieser Unterbrechung. Die Altersbegrenzung entfällt bei Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(3) Sind keine Bezugsberechtigten vorhanden, erhalten diejenigen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, ein Sterbegeld in Höhe der nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen. Die Entscheidung über die Höhe trifft der Geschäftsführende Ausschuß unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

(4) Auf Antrag des Mitgliedes kann die Kapitalleistung bereits mit dem Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet oder bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Die Höhe der Kapitalleistung bestimmt sich im Falle des vorgezogenen wie des hinausgeschobenen Bezuges der Kapitalleistung nach dem technischen Geschäftsplan, der der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf. Der Antrag muß grundsätzlich vierteljährlich im voraus gestellt werden.

(5) Die Kapitalleistung ist zwei Wochen nach Vollendung des Tages fällig, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind und die für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen dem Versorgungswerk vorliegen.

(6) Die Ansprüche auf Kapitalleistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistungspflicht entsteht.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

§ 21

Rentenoptionsrecht und Rentenleistungen

(1) Anstelle der Kapitalleistung können das Mitglied bzw. die Hinterbliebenen, sofern sie im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes gemäß § 20 Abs. 2 zum Bezug der Kapitalleistung berechtigt wären, innerhalb von 6 Monaten Rente beantragen.

(2) Die Höhe der Rente errechnet sich nach dem technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Hat das Mitglied im Zeitpunkt des Todes eine Altersrente bezogen, haben die Witwe/der Witwer einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Die Witwen-/Witwerrente beträgt $\frac{1}{4}$ der Rente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes als Altersrente erhalten hat.

Soweit eine Witwen- oder Witwerrente gewährt wird, kann bei Wiederheirat auch eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresrentenbetrages gezahlt werden.

(4) Bei Rentenoption werden beim Tod des Mitgliedes an seine Kinder, sofern sie im Zeitpunkt seines Todes gemäß § 20 Abs. 2 zum Bezug der Kapitalleistung berechtigt wären, Waisenrenten gewährt. Die Waisenrente beträgt bei Vollwaisen $\frac{1}{4}$ und bei Halbwaisen $\frac{1}{8}$ der satzungsgemäßen Altersrente.

Übersteigen die Hinterbliebenenrenten die satzungsgemäße Altersrente des Mitgliedes, so erfolgt die Berechnung der Waisenrenten nach dem technischen Geschäftsplan, der der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf.

- b) Absatz 5 wird gestrichen; Absätze 6, 7 und 8 alt werden Absätze 5, 6 und 7 neu.

- c) Absatz 7 neu werden folgende Wörter angefügt:
„und endet mit dem Sterbemonat des Berechtigten“.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden

- aa) in Satz 2 die Wörter „oder in ähnlicher Weise“ gestrichen,

- bb) Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidung über die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente trifft der Geschäftsführende Ausschuß.“

- cc) Satz 5 gestrichen.

- b) In Absatz 7 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Über die Höhe der jeweiligen Anpassungen beschließt die Kammerversammlung gemäß § 21 Abs. 5.“

6. § 27 wird gestrichen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt in Kraft:

1. hinsichtlich des § 20 Abs. 1, soweit bisher testamentarisch eingesetzte natürliche Personen zum Empfang der Leistung berechtigt sind, für den am 31. August 1991 vorhandenen Mitgliederbestand des Versorgungswerkes, am 1. Januar 1997,
2. im übrigen am 1. September 1991.

– MBl. NW. 1991 S. 1122.

21281

Staatliche Anerkennung des Ortsteils Eckenhagen der Gemeinde Reichshof als Heilklimatischer Kurort

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 5. 1991 – I A 4 – 0531.5.14

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 4 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 21281 – habe ich dem Ortsteil Eckenhagen der Gemeinde Reichshof die Artbezeichnung „Heilklimatischer Kurort“ verliehen.

– MBl. NW. 1991 S. 1124.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 11. 7. 1991 – II A 3 – 2114/02.4133

Mein RdErl. v. 5. 8. 1986 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2.1.1 werden folgende Absätze angefügt:
„Um-, An- und Ausbau sowie Aufstockung von Gebäuden (Gebäudeteilen) einschließlich notwendiger Einrichtungen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“, sofern die Gesamtzahl von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
Freizeiteinrichtungen in Hof und Garten für Feriengäste,
bauliche Investitionen für den gewerblichen Nebenbetrieb „Direktvermarktung“ einschließlich der damit verbundenen Ersteinrichtung der Räume.“
2. In Nummer 2.1.3 werden nach den Worten „des Betriebes“ ein Komma und folgende Worte eingefügt: „Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen“.
3. In Nummer 2.2.1 wird der zweite Absatz gestrichen.

4. Nummer 2.2.6 erhält folgende Fassung:

2.2.6 Maschinen für die Außenwirtschaft, mit Ausnahme der in Nummer 2.1.3 genannten Investitionen für Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen, dürfen nicht gefördert werden.

5. Nach Nummer 2.2.7 wird folgende Nummer 2.2.8 angefügt:

2.2.8 Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ und „Direktvermarktung (Nr. 2.1.1)“ sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, aufwendiges Zubehör sowie Freizeiteinrichtungen, die nicht fest installiert werden, betreffen oder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden können.

6. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 v. H. des Gesamteinkommens ausmacht und deren für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 v. H. des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

Das gilt auch für Pächter. Unternehmer der Binnenfischerei sind den landwirtschaftlichen Unternehmern gleichgestellt.

7. Der Text der Nummer 4.9 wird gestrichen. Die Nummer 4.9 bleibt frei.

8. Die Nummer 4.10 erhält folgende Fassung:

4.10 Die baren Eigenleistungen müssen bei Maschinen mindestens 60 v. H., für Frostschutzberegnungsanlagen mindestens 10 v. H. und bei den übrigen Investitionen mindestens 20 v. H. der hierfür erforderlichen Ausgaben (o. MWST) nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bei Aussiedlungen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 80 000 DM, bei Teil- und Betriebszweigaussiedlungen mindestens 50 000 DM betragen.

9. Nummer 4.11 erhält folgende Fassung:

4.11 Maßnahmen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird im Zieljahr unterstellt und bei einem Viehbesatz nicht über 2,5 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Für die Ermittlung des Viehbesatzes gilt der Umrechnungsschlüssel der Anlage 5.

Die Bewilligungsbehörde kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Aufbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahme muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkrememente eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten vorhanden sein.

10. In Nummer 5.7 werden gestrichen die Nummer „2.2.1“ und das nachfolgende Komma sowie die Worte „von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation“.

Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Teilsatz gestrichen.

11. Der Text der Nummer 7.1.3 wird gestrichen. Die Nummer 7.1.3 bleibt frei.
 12. Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
 1. Die Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:
 - 1.1.1 ☐ Ich bin selbstwirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmer und
 - ☐ Haupterwerbslandwirt im Sinne der Nummer 3.1 der Richtlinien,
 - ☐ Nebenerwerbslandwirt,
 - ☐ als Alleinunternehmer seit dem ²⁾
(Monat, Jahr)
 - ☐ als Mitunternehmer mit
seit dem ²⁾
(Monat, Jahr)
 - ☐ Ich bin Junglandwirt und habe mich innerhalb von 5 Jahren vor der Antragstellung, nämlich am
erstmals hauptberuflich als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten niedergelassen ³⁾.
 2. Nummer 1.1.2 erhält folgende Fassung:
 - 1.1.2 Der/die zur Förderung anstehende(n) Betrieb/Betriebsteile wird/werden nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zugerechnet
 - ☐ der Land- und Forstwirtschaft,
 - ☐ dem Gewerbe, und zwar folgende Betriebsteile:
 3. Nach Nummer 1.1.3.2 wird folgende Nummer 1.1.3.3 angefügt:
 - 1.1.3.3 Der Viehbesatz des Betriebes liegt im Zieljahr
 - ☐ nicht über 2,5 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche,
 - ☐ über 2,5 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.
4. Nummer 6.3.8 erhält folgende Fassung:

6.3.8 im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation in Form der Vollfusion der Betrieb mindestens 1 Jahr von ihm als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet und im Falle der Multiplikation der Grenzwerte der Betrieb/Betriebsteil mindestens 5 Jahre als selbstständiger Betrieb geführt worden ist,
5. In Nummer 6.3.9 wird das Komma am Ende gestrichen und folgender Satzteil angehängt: „und die Differenz zum zeitanteilig zu kürzenden Zinszuschuß zurückzuzahlen;“
6. Der Punkt in Nummer 6.3.10 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6.3.11 angefügt:

6.3.11 die wasserrechtliche Genehmigung im Falle einer Frostschutzberegnungsanlage bzw. der Nachweis über die Bezugsmöglichkeit aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz vorliegt.
7. Nummer 7 „Anlagen“ wird wie folgt geändert:

In Nummer 3. werden die Worte „Dungeinheiten/ha LF“ ersetzt durch die Worte „Nährstoffbilanzierung bei Überschreiten der Großvieheinheitengrenzen von 2,5 GV/ha LF“

Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

 - 5 ☐ wasserrechtliche Genehmigung oder Bezugsnachweis der öffentlichen Wasserversorgung für Frostschutzberegnungsanlagen.
13. In Anlage 3 „Zuwendungsbescheid“ wird in Abschnitt II die Überschrift „Nebenbestimmung“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 5. Die Bewilligung der Zuwendung nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) erfolgt unter dem Vorbehalt, daß im Falle einer vorzeitigen Tilgung des Kapitalmarktdarlehens der Zuschuß zeitanteilig gekürzt und der Differenzbetrag zurückgefordert wird.
14. Es wird folgende Anlage 5 angefügt:

Anlage 5

Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes nach Nummer 4.11 der Richtlinien

Rindvieh ¹⁾	
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Schweine	
Ferkel ²⁾	0,020 GVE
Läufer (20–50 kg) ²⁾	0,060 GVE
Zuchtschweine ¹⁾	0,300 GVE
Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht) ²⁾	0,160 GVE
Geflügel ¹⁾	0,004 GVE
Pferde ¹⁾	
unter 6 Monaten	0,700 GVE
von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE
Ziegen ¹⁾	
(Muttertiere)	0,150 GVE
Schafe ¹⁾	
(Mutterschafe)	0,150 GVE

¹⁾ Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand
²⁾ Berechnungsgrundlage ist die Jahreserzeugung
15. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

– MBl. NW. 1991 S. 1124.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 7. 1991 – II B 6 – 4401

Die letzte Festsetzung der Pauschbeträge für die Kosten der Unterkunft am Ausbildungsort nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KFörsV erfolgte im Jahre 1986. Seit dieser Zeit sind die Mieten für Wohnraum gestiegen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die für die Kriegsofferfürsorge zuständigen obersten Landesbehörden haben deshalb beschlossen, die genannten Pauschbeträge ab 1. 9. 1991 zu erhöhen.

Mein RdErl. v. 8. 3. 1987 (SMBl. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 werden das Datum „1. 10. 1986“ durch das Datum „1. 9. 1991“ und die Zahl „170“ durch die Zahl „190“ ersetzt.
2. In Nummer 4.2 wird die Zahl „210“ durch die Zahl „230“, in Nummer 4.3 die Zahl „240“ durch die Zahl „260“ und in Nummer 4.31 die Zahl „280“ durch die Zahl „310“ ersetzt.

– MBl. NW. 1991 S. 1125.

II.

Innenministerium

Veröffentlichung zur Statistik
des Landes Nordrhein-WestfalenBek. d. Innenministeriums v. 25. 7. 1991 –
V A 5/12-24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

- Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens, Ausgabe 1990
Informationen aus der amtlichen Statistik (286 S.; 15,00 DM; Best.-Nr.: Z 04 1 9000)
- Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen,
Statistischer Jahresbericht 1990 (36 S.; kostenlos; Best.-Nr.: Z 41 1 9000)
- Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen,
Zahlenspiegel, Ausgabe 1990 (132 S.; kostenlos; Best.-Nr.: A 14 1 9000)

Wahlen

- Bundestagswahl 1990
(3) Endgültige Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen (122 S.; 11,00 DM; Best.-Nr.: B 73 3 9000)
- Bundestagswahl 1990
(4) Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (204 S.; 19,50 DM; Best.-Nr.: B 74 3 9000)
- Bundestagswahl 1990
(5) Ergebnisse nach Alter und Geschlecht in Nordrhein-Westfalen (90 S.; 9,00 DM; Best.-Nr.: B 75 3 9000)

Verzeichnisse

- Verzeichnis der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1990 (366 S.; 18,00 DM; Best.-Nr.: A 53 5 9000)
- Bundes- und Landesstatistisches Programm des LDS Nordrhein-Westfalen 1991 (100 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: Z 31 5 9100)
- LDS-Veröffentlichungen Kurzkatalog – Stand: März 1991 (16 S.; kostenlos; Best.-Nr.: Z 33 5 9103)

Sonderveröffentlichungen

- Jahresgesundheitsbericht Nordrhein-Westfalen 1989 (178 S.; 16,50 DM; Best.-Nr.: A 52 4 8900)
- Statistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens, Kreis Steinfurt (156 S.; 13,00 DM; Best.-Nr.: Y 11 4 3300)

Volkszählung 1987

- Bevölkerung und Privathaushalte (140 S.; 13,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 3010)
- Bevölkerung und Erwerbstätigkeit (256 S.; 25,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 3020)
- Gebäude, Wohnungen und Haushalte (156 S.; 15,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 3030)
- Erwerbstätige nach Altersgruppen, Familienstand,
Stellung im Beruf und Beschäftigungsumfang (136 S.; 13,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5020)
- Erwerbstätige nach Altersgruppen sowie nach wirtschaftlicher
und beruflicher Gliederung (124 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5030)
- Gebäude und Wohnungen nach Alter, Ausstattung und Belegung (72 S.; 7,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5040)
- Bevölkerung und Erwerbstätige nach siedlungsstrukturellen Gemeindetypen (76 S.; 7,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5070)
- Erschließungshilfe zum Datenangebot der Volkszählung 1987 (42 S.; 7,00 DM; Best.-Nr.: V 12 5 8700)

Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit

- Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1988,
Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung (130 S.; 13,00 DM; Best.-Nr.: A 10 2 8800)
- Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1990 (38 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: A 12 3 9021)
- Gerichtliche Ehelösungen in Nordrhein-Westfalen 1990 (20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 22 3 9000)
- Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1989,
Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg (322 S.; 32,00 DM; Best.-Nr.: A 33 2 8900)
- Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1989,
Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln (340 S.; 34,00 DM; Best.-Nr.: A 32 2 8900)
- Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten
in Nordrhein-Westfalen, 1. Vierteljahr 1991 (12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 45 3 9141)
- Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen 1. Vierteljahr 1991 (8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 48 3 9141)
- Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1988 (228 S.; 23,00 DM; Best.-Nr.: A 51 2 8800)
- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen
am 30. Juni 1990, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik (28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr.: A 65 3 9042)
- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen
am 30. Juni 1990,
Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken (134 S.; 13,00 DM; Best.-Nr.: A 66 3 9021)

Unterricht, Bildung

- Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sommersemester 1990 (256 S.; 26,00 DM; Best.-Nr.: B 31 3 9021)
- Studierende an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen,
Wintersemester 1990/91 (256 S.; 26,00 DM; Best.-Nr.: B 31 3 9022)

Land- und Forstwirtschaft

- Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1989 (232 S.; 23,50 DM; Best.-Nr.: C 01 2 8900)
- Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen 1990, Endgültiges Ergebnis (20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 11 3 9000)
- Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen,
Endgültiges Ergebnis der Getreideernte 1990 (12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 22 3 9000)
- Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland
in Nordrhein-Westfalen 1990, Endgültige Ergebnisse der Ölfrucht-,
Hülsenfrucht-, Mais-, Rauhfutter- und Rübenernte (16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 25 3 9000)
- Ernteberichterstattung über Gemüse in Nordrhein-Westfalen,
Endgültige Gemüseernte 1990 (24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: C 27 3 9000)
- Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. April 1991 (2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 30 3 9121)
- Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen am 3. Dezember 1990 (46 S.; 4,50 DM; Best.-Nr.: C 32 3 9000)
- Schlachtungen in Nordrhein-Westfalen 1990 (16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 35 3 9000)
- Milcherzeugung und -verwendung in Nordrhein-Westfalen 1990 (12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 37 3 9000)
- Tierseuchen in Nordrhein-Westfalen 1990 (24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: C 38 3 9000)
- Brut und Schlachtungen von Geflügel sowie Legehennenhaltung
und Eiererzeugung in Nordrhein-Westfalen 1990 (20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 39 3 9000)
- Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau) Nordrhein-Westfalens,
April 1990 (44 S.; 4,50 DM; Best.-Nr.: C 41 3 9000)
- Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
in Nordrhein-Westfalen 1990 (36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: C 47 3 9000)
- Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1989, Besitzverhältnisse,
außerbetriebliches Einkommen, Arbeitsverhältnisse
in Betriebsformen sowie Pachtpreise der landwirtschaftlichen Betriebe (148 S.; 15,00 DM; Best.-Nr.: C 56 2 8900)
- Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen,
Endgültige Obsternte 1990 (16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 62 3 9000)

Produzierendes Gewerbe

- Das Bekleidungs-gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1984–1989 (194 S.; 18,50 DM; Best.-Nr.: E 04 2 8900)
- Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, März 1991,
Ergebnisse für Gemeinden (52 S.; 5,50 DM; Best.-Nr.: E 11 3 9141)
- Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1990,
Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise (72 S.; 7,50 DM; Best.-Nr.: E 12 3 9000)
- Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1990,
Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch (60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: E 14 3 9000)
- Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1989,
Unternehmens- und Betriebsergebnisse, Investitionen,
Lagerbestände und Leasing (172 S.; 17,50 DM; Best.-Nr.: E 16 3 8900)
- Die industriellen Kleinbetriebe in Nordrhein-Westfalen 1989 bis 1990,
Regionalergebnisse (60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: E 17 3 9000)
- Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1990,
Ergebnisse der Totalerhebung (48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: E 22 3 9000)
- Unternehmen und Investitionen des Bauhauptgewerbes
in Nordrhein-Westfalen 1989 (12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 23 3 8900)
- Das Ausbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen 1990 (16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 30 3 9000)
- Unternehmen und Investitionen des Ausbaugewerbes
in Nordrhein-Westfalen 1989 (12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 33 3 8900)
- Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen,
4. Vierteljahr 1990 und Jahresdurchschnitt 1990,
Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts-
und Gewerbebezügen (20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 51 3 9044)
- Das Eisen-, Blech- und Metallwarengewerbe
in Nordrhein-Westfalen 1985 bis 1989 (170 S.; 16,00 DM; Best.-Nr.: E 91 2 8900)

Bautätigkeit und Wohnungswesen

- Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. 6. 1990 (20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: F 01 3 9000)

Verkehr

- Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen 1990 (160 S.; 15,50 DM; Best.-Nr.: H 13 3 9000)
- Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen,
4. Vierteljahr 1990 und Jahr 1990 (12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: H 14 3 9044)
- Binnenschifffahrt in Nordrhein-Westfalen 1990 (32 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: H 22 3 9000)

Geld und Kredit

- Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Halbjahr 1990 (8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: J 11 3 9022)
 Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1990 (24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: J 12 3 9000)

Öffentliche Sozialleistungen

- Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1989,
 Teil 2: Empfänger(innen) von Sozialhilfe (66 S.; 6,50 DM; Best.-Nr.: K 11 3 8900)

Finanzen und Steuern

- Die staatlichen und kommunalen Finanzen in Nordrhein-Westfalen,
 Rechnungsjahr 1989, Landesergebnisse (260 S.; 28,00 DM; Best.-Nr.: L 13 3 8900)
 Die Hochschulfinanzen in Nordrhein-Westfalen 1989 (44 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: L 17 3 8900)
 Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober bis 31. Dezember 1990,
 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik (82 S.; 8,00 DM; Best.-Nr.: L 21 3 9044)
 Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1990,
 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik (178 S.; 17,00 DM; Best.-Nr.: L 22 3 9000)
 Die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen
 Rechnungsjahr 1989, Kreis- und Gemeindeergebnisse (372 S.; 39,00 DM; Best.-Nr.: L 23 3 8900)
 Einkommen der Einkommensteuerpflichtigen und seine Besteuerung 1988 (230 S.; 23,50 DM; Best.-Nr.: L 43 3 8600)
 Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und seine Besteuerung 1988 (64 S.; 6,50 DM; Best.-Nr.: L 44 3 8600)
 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1986 (64 S.; 6,50 DM; Best.-Nr.: L 45 3 8600)
 Das steuerpflichtige Vermögen in Nordrhein-Westfalen 1986 (90 S.; 9,00 DM; Best.-Nr.: L 48 3 8600)

Löhne und Gehälter

- Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens
 (einschl. Tarif- und Verdienstindizes), Januar 1991 (64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: N 11 3 9141)
 Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, November 1990 (8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: N 12 3 9022)
 Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern,
 Rentnern und Sozialhilfeempfängern in Nordrhein-Westfalen 1987 bis 1990 (28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr.: O 11 3 9000)

Preise

- Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung
 und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, Februar 1991 (20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 14 3 9141)
 Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1990 (8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 15 3 9043)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

- Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens 1990,
 Erste vorläufige Ergebnisse (12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: P 10 3 9000)
 Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens 1989,
 Zweites vorläufiges Ergebnis (12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: P 11 3 8900)
 Die Wertschöpfung zu Faktorkosten in Nordrhein-Westfalen 1988,
 Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen (12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: P 20 3 8800)
 Die Bruttoanlageinvestitionen in Nordrhein-Westfalen 1986 bis 1988,
 Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen (92 S.; 9,50 DM; Best.-Nr.: P 23 3 8800)
 Die Entstehung der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit
 in Nordrhein-Westfalen 1988,
 Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen (20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: P 24 3 8800)

– MBl. NW. 1991 S. 1126.

Ministerium für Bauen und Wohnen**Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
 v. 12. 7. 1991 – I B – BD

Der Dienstaussweis Nr. 48 des Ang. Marcus Beyer, aus-
 gestellt am 5. 9. 1990 vom Ministerium für Bauen und
 Wohnen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für un-
 gültig erklärt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebe-
 ten, diesen dem Ministerium für Bauen und Wohnen,
 Nördlicher Zubringer 5, 4000 Düsseldorf 30, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 1128.

Innenministerium**Beflaggung am „Tag der Heimat“**

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 7. 1991 –
I A 3/17 – 65.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, bitte ich, am „Tag der Heimat“, der am 8. September 1991 begangen wird, zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, SGV. NW. 113 –).

– MBl. NW. 1991 S. 1129.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 15 v. 1. 8. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	173	Prüfling der gerichtlichen Kontrolle nicht generell entzogen.	
Personalnachrichten	174	- Aus Artikel 12 I GG ergibt sich für berufsbezogene Prüfungen der allgemeine Bewertungsgrundsatz, daß eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden darf.	
Ausschreibungen	177	BVerfG vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81; 1 BvR 213/83	179
Gesetzgebungsübersicht	177		
Rechtsprechung		Strafrecht	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		1. StPO § 116 I Nr. 4, § 116 a I, § 127 a I und II, § 132 I Nr. 1. - Die Hinterlegung von Geld als Sicherheitsleistung bedarf nicht einer Annahmeerklärung des Landes.	
GG Artikel 12 I, Artikel 19 IV. - Nach Artikel 12 I GG müssen berufsbezogene Prüfungsverfahren so gestaltet sein, daß das Grundrecht der Berufsfreiheit effektiv geschützt wird. Prüflinge müssen deshalb das Recht haben, Einwände gegen ihre Abschlußnoten wirksam vorzubringen. Hingegen ist die Eröffnung einer zweiten Verwaltungsinstanz mit einer vollständigen Neubewertung umstrittener Prüfungsleistungen nicht geboten. - Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Bewertungsspielraum der Prüfungsbehörden ist mit Artikel 19 IV GG nur vereinbar, soweit es um prüfungsspezifische Wertungen geht. Hingegen sind fachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und		OLG Hamm vom 13. Dezember 1990 - 3 Ws 546/90 . . .	183
		2. JGG §§ 2, 55; StPO § 329. - Der Angeklagte, der sein Wahlrecht gemäß § 55 JGG zugunsten der Berufung ausgeübt hat, kann sich nicht mehr des Rechtsmittels der Revision bedienen, auch wenn dadurch im Einzelfall ein mit einem absoluten Revisionsgrund behaftetes erstinstanzliches Urteil Rechtskraft erlangt.	
		OLG Düsseldorf vom 15. März 1991 - 2 Ss 80/91-25/91 II	183
		Hinweise auf Neuerscheinungen	184

– MBl. NW. 1991 S. 1129.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 34 v. 30. 7. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	10. 7. 1991	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG	328

– MBl. NW. 1991 S. 1130.

Nr. 35 v. 5. 8. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
92	11. 7. 1991	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)	334
93	11. 7. 1991	Verordnung über die Festlegung des Kostensatzes je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz – AEKKostenV –)	334
	8. 7. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Kamen)	334
	16. 7. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Landschaft im Gebiet des Kreises Neuss)	335
	16. 7. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft im Gebiet der Städte Duisburg, Oberhausen, Krefeld und Moers)	335

– MBl. NW. 1991 S. 1130.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569